

2038.3.5-UK

Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 22. September 2008 Az.: III.8-5 S 4020-PRA.81557
geändert 14. April 2015 Az.: IV.5-5S4020-PRA.38 234**

(Auszug)

10. Sonstige Praktika

10.2 Für die **Ableistung des kaufmännischen Praktikums** gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 LPO I gilt Folgendes:

Das Praktikum kann in **zwei zweimonatige** oder in **einen dreimonatigen und einen einmonatigen** oder **einen zweimonatigen Abschnitt und zwei einmonatige Abschnitte** aufgeteilt werden.

Dabei können auch **zwei beziehungsweise drei verschiedenartige Betriebe** gewählt werden. Das jeweilige Praktikum ist grundsätzlich in Betrieben durchzuführen, die nach Art und Einrichtung gemäß Berufsbildungsgesetz für die Berufsausbildung **im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung** geeignet sind. Von der Studierenden bzw. vom Studierenden ist während des Praktikums **ein Berichtsheft** zu führen, in dem mindestens wöchentlich die von ihr bzw. ihm ausgeführten Tätigkeiten aufgezeichnet werden. Bei der Meldung zur Prüfung ist es, eigenhändig unterschrieben und mit dem Bestätigungsvermerk der Firma versehen, vorzulegen.

Auf Antrag kann eine entsprechende berufliche Tätigkeit in einschlägigen Betrieben (ganz oder teilweise) als Ersatz für das kaufmännische Praktikum anerkannt werden.

Auf vorherigen Antrag beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus können auch Auslandspraktika im Umfang von bis zu drei Monaten auf das kaufmännische Praktikum angerechnet werden, sofern der vorgesehene Betrieb nach Art und Einrichtung geeignet ist, Einblick in relevante Bereiche der wirtschaftlichen und rechtlichen Praxis des Gastlandes zu geben.

Versicherungsschutz

7.6 Während der Ableistung des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums und des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII gegeben, während der Ableistung des Orientierungspraktikums und des **Betriebspraktikums** gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 2¹ bzw. 8 SGB VII. Die Haftung des Betriebs, anderer Betriebsangehöriger oder anderer Praktikantinnen und Praktikanten für Personenschäden beschränkt sich dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus hat die Praktikantin oder der Praktikant dafür Sorge zu tragen, dass sie oder er ausreichend Versicherungsschutz genießt, z. B. für Schäden, die durch die Praktikumsstätigkeit dem Betrieb oder Dritten zugefügt werden. Dazu kann der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ratsam sein.

¹ Kraft Gesetzes sind versichert (...) 2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen (...)

Dieses Praktikum dient dazu, den Studentinnen und Studenten des Lehramtsstudiengangs Wirtschaftswissenschaften einen Einblick in die wirtschaftliche und rechtliche Praxis zu geben. Angesichts der Ziele und Inhalte des Unterrichts im Fach Wirtschaft und Recht sollen die angehenden Lehrkräfte dabei in erster Linie Abläufe und Strukturen im Rahmen der Wirtschafts- und Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland kennenlernen. Deshalb ist das Praktikum grundsätzlich in inländischen Betrieben bzw. Institutionen der Wirtschaft oder der Verwaltung abzuleisten, die nach Art und Einrichtung gemäß Berufsbildungsgesetz für die Berufsausbildung im Berufsfeld Wirtschaft geeignet sind. Eine entsprechende Bestätigung seitens des Betriebs ist erforderlich. Das Praktikum kann demgemäß i. d. R. in folgenden Bereichen stattfinden: Groß- und Einzelhandel, kaufmännische Bereiche industrieller Produktions- und Rohstoffgewinnungsbetriebe, Bankwirtschaft, Versicherungswirtschaft, Verkehrswirtschaft, Wirtschafts- und Steuerberatung, Rechtsanwaltskanzleien, Notare, öffentliche Verwaltung.

Um insbesondere den Lehramtsstudentinnen und Lehramtsstudenten in der Fächerkombination Englisch/Wirtschaftswissenschaften die Möglichkeit zu geben, Auslandserfahrungen zu sammeln, werden auf Antrag ersatzweise auch Auslandspraktika bis zu drei Monaten auf das kaufmännische Praktikum nach § 89 (1) LPO I (alt) bzw. § 84 (1) LPO I (neu) angerechnet. Bei der Wahl des ausländischen Betriebs ist darauf zu achten, dass er nach Art und Größe geeignet ist, Einblick in verschiedene Bereiche der wirtschaftlichen oder rechtlichen Praxis zu geben. Dies ist i. d. R. bei den Betrieben der Fall, die im Rahmen des AIESEC-Programms vermittelt werden.